

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Vereine, Kirchengemeinden, Schaustellerbetriebe und Vergnügungseinrichtungen - PremiumSchutz -

Formular 3020 – Stand 01.11.2020

Inhaltsverzeichnis	7	Allgemeine Ausschlüsse
Versicherungssummen	7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
Selbstbeteiligungen	7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
Teil A	7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
A1 Betriebshaftpflichtrisiko	7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)	7.5	Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall	7.7	Asbest
4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherten	7.8	Gentechnik
5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Serienschaden und Selbstbeteiligung	7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung
6.1 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften	7.11	Übertragung von Krankheiten
6.2 Haus- und Grundbesitz	7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
6.3 Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung)	7.13	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb
6.4 Abhandenkommen von Sachen	7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen	7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze
6.6 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtsachschäden)	7.16	Wasserfahrzeuge
6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
6.8 Schäden im Ausland	7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter
6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	7.20	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
6.11 Schäden durch Strahlen	7.21	Arzneimittel
6.12 Vermögensschäden	7.22	Sprengstoffe, Feuerwerke
6.13 Schäden durch die Verletzung von Datenschutzgesetzen und im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten	7.23	Brennbare und explosive Stoffe
6.14 Nebenrisiken	7.24	Sprengungen
6.15 Subunternehmer	7.25	Umweltrisiko
6.16 Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas oder Wärme	7.26	Offshore
6.17 Erweiterter Strafrechtsschutz	7.27	Kommissionsware
6.18 Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen	7.28	Tabakwaren
6.19 Bauherr und Betreiber von Geothermieanlagen	7.29	Fernleitungen (Pipelines)
6.20 Besondere Regelungen für Vereine (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	7.30	Geothermie
6.21 Besondere Regelungen für Kirchengemeinden (Versicherungsschutz und besondere Ausschlüsse)	8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
6.22 Besondere Regelungen für Lichtspielhäuser und Theater (Versicherungsschutz und Risikobegrenzungen)	9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
	10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung/ Berufsaufgabe oder Wegfall von Risiken (Nachhaftung)
	A2	Umweltrisikoversicherung (URV)
		Begriffsbestimmungen und Definitionen für die Umweltrisikoversicherung
	1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz, versicherte Kosten
	1.1	Umwelthaftpflichtrisiko
	1.2	Umweltschadensrisiko
	1.3	Zuweisung des Versicherungsschutzes
	1.4	Versicherte Risiken

1.5	Subunternehmer	11	Nachhaftung
2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
3	Versicherungsfall	13	Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadensrisiko
4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A3	Produkthaftpflichtrisiko
5	Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Serienschaden und Selbstbeteiligung	1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	2	Umweltproduktisiko
7	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	3	Vereinbarte Eigenschaften
8	Allgemeine Ausschlüsse	5	Ausschlüsse
8.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	A4	Ansprüche aus Benachteiligungen
8.2	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften	1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
8.3	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln	2	Versicherungsfall
8.4	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
8.5	Ansprüche der Versicherten untereinander	4	Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen
8.6	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflichtversicherungen	
8.7	Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden, Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	Teil B	
8.8	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	1	Abtretungsverbot
8.9	Asbest	2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
8.10	Genrisiken	3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
8.11	Übertragung von Krankheiten	4	Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)
8.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	Teil C	
8.13	Bergschäden, Bergbaubetrieb	1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
8.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	1.1	Beginn des Versicherungsschutzes
8.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze	1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
8.16	Wasserfahrzeuge	1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
8.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	1.4	Folgebeitrag
8.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt	1.5	Lastschriftverfahren
8.19	Entschädigungen mit Strafcharakter	1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
8.20	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen	2	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung
8.21	Sprengstoffe	2.1	Dauer und Ende des Vertrages
8.22	Sprengungen	2.2	Kündigung nach Versicherungsfall
8.23	Kommissionsware	2.3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen
8.24	Kleckerschäden	3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
8.25	Offshore	3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
8.26	Tabakwaren	3.2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
8.27	Fernleitungen (Pipelines)	4	Weitere Regelungen
8.28	Geothermie	4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
8.29	Normalbetrieb	4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
8.30	Schäden vor Vertragsbeginn	4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
8.31	Schäden an Böden oder Gewässern auf Grundstücken des Versicherungsnehmers	4.4	Verjährung
8.32	Erwerb belasteter Grundstücke	4.5	Örtlich zuständiges Gericht
8.33	Abfälle	4.6	Anzuwendendes Recht
8.34	Grundwasser	4.7	Embargobestimmung
8.35	Klärschlamm, Pflanzenschutz-, Düng- und Schädlingsbekämpfungsmittel Klärschlamm		
8.36	Entwicklungsrisiko		
8.37	Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe		
8.38	Zusätzliche Ausschlüsse		
9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)		
10	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)		

Versicherungssummen

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

Innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen des Vertrages gelten besondere Versicherungssummen für:

- 6.13.2 Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
2.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr
- 6.19 Sach- und Vermögensschäden als Bauherr und Betreiber von Geothermieanlagen
1.000.000 EUR je Versicherungsfall
1.000.000 EUR je Versicherungsjahr

A2 Umweltrisikoversicherung

Innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen gelten besondere Versicherungssummen beim:

Umwelthaftpflichtrisiko für

- 2.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
30 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsjahr das Doppelte dieser Versicherungssumme.
- 8.29 Schäden aus dem Normalbetrieb (Öffnungsklausel)
30 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Umweltschadensrisiko für

- 1.2.2.1(3) versicherte Kosten für die Ausgleichssanierung
In Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsjahr das Doppelte dieser Versicherungssumme.
- 2.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
30 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsjahr das Doppelte dieser Versicherungssumme.
- 8.29 Schäden aus dem Normalbetrieb (Öffnungsklausel)
30 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.
- 13 Zusatzbaustein 1
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

3.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Selbstbeteiligungen

Besondere Selbstbeteiligungen gelten für:

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

- 6.4.2 Abhandenkommen fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.
- 6.6.1 (3) Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtsachschäden) durch sonstige Ursachen
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.
- 6.7.3 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.

A2 Umweltrisikoversicherung

Umwelthaftpflichtrisiko

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 250 EUR selbst.

- 2.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen mit 250 EUR selbst.

Umweltschadensrisiko

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 250 EUR selbst.

- 2.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen mit 250 EUR selbst.
- 13 Zusatzbaustein 1
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den versicherten Kosten mit 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst.

A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jeder Schadensersatzleistung mit 250 EUR selbst.

Teil A

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten des Versicherungsnehmers (z. B. Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe, Lager, Verkaufsbüros) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z. B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen, in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingliederter Mitarbeiter fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre, Hospitanten und Insolvenz- und Zwangsverwalter für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.

A1-2.1.3 bei Vereinen

- (1) der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- (2) sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des Versicherungsnehmers bei Vereinsveranstaltungen;
- (3) sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachen.

A1-2.1.4 bei Kirchengemeinden

der verfassungsmäßig berufenen oder gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z. B. Seelsorger, Mitglieder des Kirchenvorstandes) in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A1-2.1.5 Für A1-2.1.2 und A1-2.1.3 (3) gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstanfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.6 Für A1-2.1.1 und A1-2.1.2 gilt:

Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher

Haftpflichtbestimmungen

privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind auch Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gleichstehen.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- A1-5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Serienschaden und Selbstbeteiligung**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.
- A1-5.3 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.
Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unbeachtlicher Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen, Betriebs-sportgemeinschaften**
- A1-6.1.1 Sozialeinrichtungen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten).
- A1-6.1.2 Sicherheitseinrichtungen (Feuerwehr, Sanitätsstationen)
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Vorhandensein und Betätigung
- einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke;
 - betrieblicher Sanitätsstationen einschließlich der Beschäftigung von haupt- oder nebenberuflichen Betriebsärzten und von Sanitätspersonal. Die gesetzliche Haftpflicht von Betriebsärzten und von Sanitätspersonal aus der Leistung von "Erster Hilfe" bei Unglücksfällen außerhalb des Betriebes ist mitversichert.
- A1-6.1.3 Betriebssport- und Freizeitgemeinschaften
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Einrichtung und Unterhaltung von Betriebssport- und Freizeitgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssport- und Freizeitgemeinschaften sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit diese nicht rein privater Natur ist.
- A1-6.2 Haus- und Grundbesitz**
- A1-6.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb und/oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch

wenn diese oder Teile davon an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den in Absatz 1 genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

A1-6.2.2 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

(1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten); des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten);

(2) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

(3) der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

(4) des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.

A1-6.3 Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung)

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich wie folgt:

Verkehrssicherungspflichten

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Leasingnehmer oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Leasinggeber, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

A1-6.4 Abhandenkommen von Sachen

A1-6.4.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- Sparbüchern,
- Urkunden,
- Schmuck und
- anderen Wertsachen.

A1-6.4.2 Abhandenkommen fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel

Versichert ist - abweichend von A1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden mechanischen oder elektronischen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. der Änderungsprogrammierung von Zugangssystemen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des mechanischen oder elektronischen Schlüssels festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Folgeschäden eines mechanischen oder elektronischen Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs),
- Schäden aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie mechanischen oder elektronischen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

A1-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen

A1-6.5.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und Arbeitsmaschinen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

A1-6.5.2 Die in A1-6.5.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).

A1-6.5.3 Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden;

A1-6.6 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtsachschäden)

Miet- und Pachtsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder gepachteten Sachen.

Im Umfang von A1-6.6 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über das Umwelthaftpflichtrisiko in A2.

A1-6.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Miet- und Pachtsachschäden ausschließlich an

- (1) gemieteten Räumen in Gebäuden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen;
- (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen

und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer;

- (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch sonstige Ursachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

A1-6.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind hinsichtlich A1-6.6.1 (2) und (3) – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche von

- (1) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (2) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Aufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4(1) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (3) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

Im Umfang von A1-6.7 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25

- (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz das Umwelthaftpflichtrisiko in A2.

A1-6.7.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land-/Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. Für Schäden an fremder Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn diese weder für den Transport zum Versicherungsnehmer hin noch von diesem weg bestimmt ist.

A1-6.7.2 Tätigkeitsschäden an Leitungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.

A1-6.7.3 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben.

A1-6.8 Schäden im Ausland

A1-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus Anlass von Geschäfts-/Vereinsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Betrieb von Schaustell- und Vergnügungseinrichtungen im Ausland;

- (2) aus Dienstleistungen, die im Inland erbracht wurden;
- (3) als Tierhüter, sofern er nicht gewerbsmäßig als solcher tätig ist und nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr;
- (4) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.

A1-6.8.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.8.2 und A1-6.8.3.

A1-6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

A1-6.10.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (z. B. Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien) angehören.

A1-6.10.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A1-6.10.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

A1-6.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
- (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

A1-6.10.4 Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.10.1 bis A1-6.10.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

A1-6.11 Schäden durch Strahlen

A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für

- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;
- (3) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

A1-6.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.12 Vermögensschäden

A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.12.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - elektronischem Datenaustausch, elektronischer Datenübermittlung, elektronischer Bereitstellung von Daten;
- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

A1-6.13 Schäden durch die Verletzung von Datenschutzgesetzen und im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

A1-6.13.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind – abweichend von A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Versicherer ersetzt auch

Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Die Ausschlüsse in A1-6.12.2 und A1-7.9 finden keine Anwendung.

A1-6.13.2 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

A1-6.13.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

- (4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten. Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Der Versicherer ersetzt auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für (1) bis (4) gilt:

Die Ausschlüsse in A1-6.12.2 (8) und A1-7.9 finden keine Anwendung.

A1-6.13.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- (4) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.13.1.

Für A1-6.13.2.1 (4) gilt:

- (5) Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Urheberrechten.

A1-6.13.3 Nicht versicherte Tätigkeiten und Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen.

A1-6.13.4 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

A1-5.2 findet keine Anwendung.

A1-6.13.5 Schäden im Ausland

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich insoweit, als die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.8.1 findet keine Anwendung.

A1-6.14 Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betrieblichen und beruflichen Nebenrisiken, wie zum Beispiel:

- aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren);
- aus der Teilnahme an und Veranstaltung von Ausstellungen und Messen;
- aus der Durchführung von Kundenempfangen (z. B. aus Anlass von Einweihungen, Jubiläen, Tag der offenen Tür);
- aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen;
- aus Tätigkeiten im Homeoffice;
- durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern (auch von Elektrofahrrädern/Pedelecs) und der Überlassung dieser an Betriebsangehörige für betriebliche oder berufliche Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer;

- als Halter von Tieren, die betrieblichen Zwecken dienen, mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig als solcher tätig ist.

A1-6.15 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern (auch von Kraftfahrzeugunternehmen bezüglich Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte/gelieferte Produkte insoweit auch in teilweiser Abänderung der Kraftfahrzeugklausel A1-7.14).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst sowie ihres Personals.

A1-6.16 Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas oder Wärme

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - dem Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Gas oder Wärme ausschließlich durch Licht, Biomasse, Wind oder Wasser (z. B. Photovoltaikanlagen oder Solaranlagen), die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen;
 - der Abgabe von Strom, Gas, Wärme oder Wasser

auf bzw. von den Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers, sofern keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers besteht.

Nicht versichert ist der Besitz und Betrieb von Strom-, Gas-, Wärme oder Wasserversorgungsnetzen, soweit sie nicht der eigenen Versorgung dienen.

- (2) Neu gegründete rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind hinsichtlich dem in A1-6.16 (1) vereinbarten Versicherungsschutz ab Gründungsdatum als weitere Versicherungsnehmer mitversichert.
- (3) Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 (1) und A1-6.12.2 (12) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen.

Dieser Versicherungsschutz besteht ausschließlich in dem Umfang und in der Höhe gemäß den gesetzlichen Haftungsbegrenzungen zur Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmeversorgung, wie z.B.

- § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),
- § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV),
- § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) oder
- § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (FernwärmeV).

Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall gesetzliche Haftungsbegrenzungen zur Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmeversorgung keine Anwendung finden.

Auch hinsichtlich der vorstehend genannten Vermögensschäden gilt die für Vermögensschäden vereinbarte Versicherungssumme des Vertrages.

A1-6.17 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer abweichend von A1-4.3 die Gerichtskosten sowie die gesetzliche Vergütung - gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-5.5 findet keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Geldbußen,
- Geldstrafen,
- Strafvollstreckungskosten.

A1-6.18 Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen

Versichert sind

- (1) - abweichend von A1-7.4 - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;
- (2) - teilweise abweichend von A1-7.3 - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander
 - aus Sachschäden;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

A1-6.19 Bauherr und Betreiber von Geothermieanlagen

- (1) Geothermieanlagen sind Anlagen, in denen Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zur Geothermieanlage im Sinne dieser Bedingungen.

Versichert ist - abweichend von A1-7.30 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sach- und Vermögensschäden, wenn dieser

- als Bauherr oder
- als Betreiber

von Geothermieanlagen in Anspruch genommen wird, die sich auf den Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden und mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die Planung, Bauleitung, Bauüberwachung, Baubetreuung, gutachterlichen Leistungen, Untersuchungen, Erkundungen (z. B. Probebohrungen), Errichtung, Bohrungen und der Probebetrieb der Geothermieanlagen durch Dritte mit besonderer Sachkenntnis erfolgt oder erfolgte und die beauftragten Bohrunternehmen auch als Fachfirmen nach DVGW W120-2 zertifiziert sind oder waren.

Im Umfang von A1-6.19 besteht Versicherungsschutz auch

- für Schäden durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. A1-7.12 findet keine Anwendung;
 - für Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. Diesbezügliche etwaige Ausschlüsse finden keine Anwendung;
 - für Schäden am Grundwasser. Diesbezügliche etwaige Ausschlüsse finden keine Anwendung;
 - für das Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiko. A1-7.25 findet keine Anwendung.
- (2) Neu gegründete rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind hinsichtlich dem in A1-6.19 (1) vereinbarten Versicherungsschutz ab Gründungsdatum als weitere Versicherungsnehmer mitversichert.
 - (3) Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 (1) und A1-6.12.2 (12) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen.

Dieser Versicherungsschutz besteht, soweit die Haftung gesetzlich begrenzt ist, ausschließlich in

dem Umfang und in der Höhe der gesetzlichen Haftungsbeschränkungen.

- (4) Kein Versicherungsschutz über A1-6.19 besteht, wenn dieser wegen Schäden durch Brand oder Explosion über eine andere Deckungserweiterung des Vertrages gesondert geregelt ist.

A1-6.20 Besondere Regelungen für Vereine (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.20.1.1 Satzungsgemäße Veranstaltungen

aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);

A1-6.20.1.2 Nicht satzungsgemäße Veranstaltungen

- (1) als Verein, auch über die satzungsgemäßen oder sich sonst aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen hinaus, für bis zu fünf Vereinsveranstaltungen pro Versicherungsjahr mit einer maximalen Veranstaltungsdauer von fünf Tagen – auch soweit es sich um öffentliche Festveranstaltungen mit geselligem Charakter handelt, die nicht unter den Vereinszweck / Vereinsbetrieb fallen (z. B. Tanzveranstaltungen, Sommerfeste, Jahrmärkte, Karnevalssitzungen, Volks- und Straßenfeste).

Als eine Vereinsveranstaltung gilt auch, wenn der Verein einen Umzug zusammen mit einer Festveranstaltung veranstaltet.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Besucherzahl pro Veranstaltungstag maximal 1.000 Besucher und
- die Teilnehmerzahl bei Umzügen pro Veranstaltungstag maximal 1.000 Teilnehmer

betragen.

Mitversichert ist bei Umzügen das Mitführen von bis zu zehn Pferden und bis zu zehn Kraftfahrzeugen.

Wird eine der vorstehend genannten Mengenschwellen überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. A1-9 findet keine Anwendung.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der

- Tierhalter;
- Kraftfahrzeughalter;
- Gastvereine;
- sonstigen Teilnehmer, die nicht dem Verein angehören bzw. die nicht vom Verein / Veranstalter angestellt sind.

- (2) Besondere Nebenrisiken

aus besonderen Nebenrisiken bei nicht satzungsgemäßen Veranstaltungen wie z. B.

- aus der Unterhaltung und dem Gebrauch von Tribünen, der Errichtung von Zelten (auch Buden, Pavillons);
- aus dem Bewirten (mit Speisen und Getränken);
- aus der Leitung und Überwachung der Veranstaltungen;
- aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Sicherung der Veranstaltungen;
- aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Einrichtungen und Anlagen;

- aus der Zurverfügungstellung von Parkplätzen für Besucher ohne Fahrzeugbewachung.

- (3) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden durch Abhandenkommen von Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Tieren, Wagen, Geschirren (auch Zaum- und Sattelzeug), Kleidern und Kostümen der Mitwirkenden, Fahnen und Ausstattungsstücken, Fahrrädern, Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Beschädigungen von zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (z. B. in Garderoben) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Rasen-, Boden-, oder Freiflächen einschließlich Anpflanzungen und dazugehörigen Abgrenzungen (z. B. Hecken, Zäune) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern diese durch Besucher / Teilnehmer verursacht wurden;
- Schäden, die darauf beruhen, dass vorgeschriebene Genehmigungen nicht eingeholt wurden oder von behördlichen Bedingungen und Auflagen abgewichen wurde;
- Schäden an Reitern, Fahrern (auch Radfahrern) und Insassen von Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen;
- Schäden durch Tierhalter, Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen.

A1-6.20.1.3 Abbrennen von Feuerwerken

Falls das Abbrennen von Feuerwerken versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen - abweichend von A1-7.22 - wie folgt erweitert werden:

aus dem Abbrennen von Feuerwerken, wenn das Abbrennen behördlich genehmigt wurde und durch einen selbstständigen Pyrotechniker erfolgt.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des selbstständigen Pyrotechnikers sowie seines Personals;

A1-6.20.1.4 Reit- und Fahrvereine

aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.

Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen;

A1-6.20.1.5 Gebirgs- und Verschönerungsvereine

aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und -plätzen, Grünanlagen, Denkmälern, Brunnen, Schutzhütten und dgl.;

A1-6.20.1.6 Ski- und Snowboardvereine

Falls die Veranstaltung von Ski- und Snowboardkursen, -ausflügen und geführten -touren versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

- (1) aus der Veranstaltung von Ski- und Snowboardkursen, -ausflügen und geführten -touren, die in gewöhnlichem Rahmen auf normalen und üblichen Strecken oder Abfahrten durchgeführt und bei denen keine anderen Hilfsmittel als Skier, Snowboards und Felle benötigt werden;
- (2) aus der Veranstaltung von Skispringen, Abfahrts- und Slalomläufen, wenn die Strecke abgesperrt ist und wenn etwaige behördliche Vorschriften eingehalten werden.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.

A1-6.20.1.7 Vereinsringe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Vereinsringen. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen den Vereinsring selbst richtet.

- (1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Vereinsring entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Verein die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
 - wegen Schäden an den von einzelnen Vereinen in den Vereinsring eingebrachten oder vom Vereinsring beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
 - der Vereine des Vereinsrings untereinander sowie des Vereinsrings gegen die Vereine und umgekehrt.
- (3) Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.20.7 (1) und (2) besteht auch für den Vereinsring selbst.

A1-6.20.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- (1) sind Luftfahrtveranstaltungen;
- (2) ist der Auf- und Abbau von Tribünen;
- (3) ist die Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;
- (4) sind Betriebe aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);
- (5) ist die Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt;
- (6) sind Ansprüche von Figuranten (Scheinverbrechern);
- (7) sind Ansprüche wegen der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln;
- (8) ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder von Kleingärtnervereinen aus Besitz, Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen vom Versicherungsnehmer überlassenen Grundstücke und Gebäude.

A1-6.21 Besondere Regelungen für Kirchengemeinden (Versicherungsschutz und besondere Ausschlüsse)

A1-6.21.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Veranstaltungen, Ausflügen und Festen.

A1-6.21.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) aus dem Besitz und Betrieb von industriellen oder gewerblichen Unternehmen - auch Herbergen, Gemeinde- und Vereinshäusern, in denen fremde Personen beherbergt oder gepflegt werden -;
- (2) aus dem Besitz und Betrieb von Krankenanstalten, Sanatorien, Heimen, Schulen, Kindergärten und Wallfahrtskirchen;
- (3) aus der Veranstaltung von Reisen.

A1-6.22 Besondere Regelungen für Lichtspielhäuser und Theater (Versicherungsschutz und Risikobegrenzungen)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einem Restaurationsbetrieb, wenn er im Zusammenhang mit Vorstellungen ausgeübt wird.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen / verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- (1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben;
- (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen / erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.
Dies gilt auch für Ansprüche zwischen dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Arbeit oder sonstiger Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache, Arbeit oder sonstigen Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Siehe hierzu A4 (Ansprüche aus Benachteiligungen).

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch

- Flächengeothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),
- die Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.

A1-7.13 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile oder Zubehör beschädigt werden;
- (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch

- Flächengeothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),
- die Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;

(4) wegen Schäden aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;

(5) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher von Luftfahrzeuglandeplätzen.

A1-7.16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.17 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

A1-7.18 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A1-7.19 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-7.20 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

A1-7.21 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

A1-7.22 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

A1-7.23 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.24 Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die bei Sprengungen entstehen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

A1-7.25 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen.

Siehe hierzu A2-1.1 (Umwelthaftpflichtrisiko);

- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu A2-1.2 (Umweltschadensrisiko).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

A1-7.26 Offshore

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.

Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

A1-7.27 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-7.28 Tabakwaren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen und Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z. B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z. B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung bei landwirtschaftlichen Betrieben.

A1-7.29 Fernleitungen (Pipelines)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen, soweit es sich um sogenannte Pipelines handelt.

A1-7.30 Geothermie

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden

- als Bauherr von,
- aus der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Baubetreuung von,

- aus gutachterlichen Leistungen für,
 - aus Untersuchungen und Erkundungen (z. B. Probebohrungen) für,
 - aus der Errichtung von,
 - aus Bohrungen für,
 - aus dem Betrieb von
- Geothermieranlagen, die mittels Bohrung errichtet werden und wurden.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch

- Brand oder Explosion,
- oberirdische Anlagenteile einer Geothermieranlage.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A1-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung/ Berufsaufgabe oder Wegfall von Risiken (Nachhaftung)

A1-10.1 Wegfall des versicherten Risikos

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht für nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

A1-10.2 Wegfall einzelner versicherter Risiken

Wird der Versicherungsvertrag wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls einzelner Risiken hinsichtlich der weggefallenen Risiken beendet, besteht für nach der Beendigung eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz hinsichtlich der weggefallenen Risiken im Umfang des Vertrages, wie folgt:

Der Versicherungsschutz für die weggefallenen Risiken

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsschutzes geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsschutz endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor der Beendigung des Versicherungsvertrages hinsichtlich der weggefallenen Risiken eingetreten.

A2 Umweltrisikoversicherung (URV)

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtrisiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensrisiko).

Begriffsbestimmungen und Definitionen für die Umweltrisikoversicherung:

- 1 **Schaden durch Umwelteinwirkungen**
Ein Schaden entsteht durch Umwelteinwirkungen, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
- 2 **Umweltschaden**
Ein Umweltschaden ist eine
 - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodensgemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).
- 3 **Betriebsstörung**
Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.
- 4 **Umweltproduktrisiko**
Schäden im Sinne des Umweltproduktrisikos sind Schäden durch Umwelteinwirkungen sowie Umweltschäden, die durch vom Versicherungsnehmer
 - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungenverursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- 5 **Gesetzliche Pflichten und Ansprüche**
Unter gesetzlichen Pflichten sind
 - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts und gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch
 - Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadGzu verstehen.
Unter gesetzlichen Ansprüchen sind
 - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch
 - öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadGzu verstehen.
- 6 **Anlagen und Tätigkeiten**
 - (1) Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen
Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten. Ausgenommen sind solche Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
 - (2) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Umwelt-HG)
Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Umwelt-HG) sind Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelt-HG. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
 - (3) Sonstige deklarierungspflichtigen Anlagen
Sonstige deklarierungspflichtigen Anlagen sind Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem

Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder Umwelt-HG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

- (4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko
Das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko umfasst Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer.
- (5) Umwelt-HG-Anlagen / Pflichtversicherung
Umwelt-HG-Anlagen / Pflichtversicherung sind Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelt-HG.
- (6) Allgemeines Umweltrisiko
Das allgemeine Umweltrisiko umfasst sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers mit Ausnahme
 - des Umweltproduktrisikos gemäß vorstehender Ziffer 4 sowie
 - von Anlagen, Betriebseinrichtungen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, die unter vorstehende Ziffer 6 (1) bis (5) fallen.

A2-1 **Versichertes Risiko, Versicherungsschutz, versicherte Kosten**

A2-1.1 **Umwelthaftpflichtrisiko**

A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten zur Umweltrisikoversicherung.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2-1.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

A2-1.2 **Umweltschadensrisiko**

A2-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten zur Umweltrisikoversicherung.

A2-1.2.2 Versichert sind im Umfang von A2-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gutachter-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

A2-1.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- (1) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- (2) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- (3) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- A2-1.2.2.2** für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:
die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2-1.2.3** Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- A2-1.3 Zuweisung des Versicherungsschutzes**
- (1) Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz sind, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten, ausschließlich im Umfang des Umwelthaftpflichttrisikos versichert.
- (2) Beruhen diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von A1.
- Für (1) und (2) gilt:
Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.
- A2-1.4 Versicherte Risiken**
- A2-1.4.1** Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.
Versicherungsschutz besteht auch, wenn
- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
 - Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- A2-1.4.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- A2-1.5 Subunternehmer**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern (auch von Kraftfahrzeugunternehmen bezüglich Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte/gelieferte Produkte insoweit auch in teilweiser Abänderung der Kraftfahrzeugklausel – A2-8.12).
Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst sowie ihres Personals.
- A2-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**
- A2-2.1** Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen
- A2-2.1.1** die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z. B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft;
- A2-2.1.2** sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre, Hospitanten für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A2-2.1.3** Für A2-2.1.1 und A2-2.1.2 gilt:
Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- A2-2.2** Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung - A2-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A2-2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A2-2.4** Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A2-3 Versicherungsfall**
Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des
- Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflichtrisiko),
 - Umweltschadens (Umweltschadensrisiko)
- durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens bzw. die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

A2-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A2-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- (1) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- (2) die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche,
- (3) die Abwehr unberechtigter Pflichten und Ansprüche und
- (4) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten
 - Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflichtrisiko),
 - Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (Umweltschadensrisiko).

Berechtigt sind Schadensersatz-, Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist eine Schadensersatz-, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A2-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Pflichten und Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Pflichten oder Ansprüche, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.

A2-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen

- (1) eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflichtrisiko),
- (2) eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann (Umweltschadensrisiko),

die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A2-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A2-5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Serienschaden und Selbstbeteiligung

A2-5.1 Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen

A2-5.1.1 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-5.1.2 Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gutachter-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-5.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A2-5.3 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall

- für das Umwelthaftpflicht-Risiko an der Entschädigungsleistung des Versicherers
- für das Umweltschadensrisiko an den versicherten Kosten

mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. A2-5.1 bleibt unberührt.

Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A2-5.4 Mehraufwand

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A2-5.5 Prozesskostenquote

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

- A2-5.6** Rentenzahlungen
Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:
Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A2-5.7** Kumulrisiko
Beruhen ein nach dem Umwelthaftpflichtrisiko gedeckter Versicherungsfall und ein nach dem Umweltschadensrisiko gedeckter Versicherungsfall und/oder der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (A1) gedeckter Versicherungsfall
- auf derselben Ursache oder
 - auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen den gleichen Ursachen, ein innerer, insbesondere ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Umfang der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.
Insgesamt steht für alle dieser Versicherungsfälle nicht die Summe aller dieser Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.
- A2-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- A2-6.1** Grundsätzliche Bestimmungen
- A2-6.1.1** A2-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- A2-6.1.2** Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten zur Umweltrisikoversicherung.
- A2-6.1.3** Soweit in A2-6 keine abweichenden Regelungen enthalten sind,
- (1) finden auch auf die in A2-6 geregelten Risiken alle anderen Bestimmungen von A2 Anwendung (z. B. A2-4 – Leistungen der Versicherung oder A2-8 – Allgemeine Ausschlüsse);
 - (2) gelten die Bestimmungen gemäß A1-6 ergänzend.
Ist in A1-6 von gesetzlicher Haftpflicht die Rede, bezieht sich dies sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem USchadG.
Wird in A1-6 - abweichend von A1-7.14 - Versicherungsschutz geboten, besteht Versicherungsschutz auch abweichend von A2-8.14.
- A2-6.1.4** Die Bestimmungen von A2 finden keine Anwendung, soweit bereits Versicherungsschutz - abweichend von A1-7.25 - über A1-6 besteht.
- A2-6.1.5** Die Bestimmungen gemäß
- A1-6.12 und
 - A1-6.13.2
- finden keine Anwendung.
- A2-6.2 Schäden im Ausland**
- A2-6.2.1** Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese
- (1) auf
 - den Betrieb einer Anlage
 - eine Betriebseinrichtung oder
 - eine Tätigkeit
 im Inland zurückzuführen sind.
Dies gilt für Arbeiten und Leistungen bezüglich des Umweltprodukttrisikos nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten, bezüglich des Allgemeinen Umweltrisikos entstehen;
 - (3) durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
 - (4) durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen;
 - (5) auf die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen oder Anlagenteilen im europäischen Ausland zurückzuführen sind;
 - (6) auf im europäischen Ausland erfolgte sonstige Tätigkeiten bezüglich des Allgemeinen Umweltrisikos zurückzuführen sind;
 - (7) auf den Besitz (z. B. als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten im europäischen Ausland zurück zu führen sind;
 - (8) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind resultieren, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen sowie gesetzliche Regressansprüche von ausländischen Trägern solcher Arbeitsunfallversicherungen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A2-2.1.1 genannten Personen.
- Für (3) bis (5) gilt:
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.
- A2-6.2.2** Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
- (1) Für A2-6.2.1 (4) bis (7) gilt:
Sofern für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung ein weitergehender regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend auch für vorgenannte Risiken. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind hinsichtlich A2-6.2.1 (5) und (7) Versicherungsfälle in den USA oder Kanada.

	Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.		
	(2) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von A2-5.1.1 Absatz 2 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.		
A2-6.2.3	Für das Umweltschadensrisiko gilt: Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG). Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von A2-1.2.1 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU- Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.		
A2-6.2.4	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.		
A2-6.3	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-6.2.2 bis A2-6.2.4.		
A2-6.4	Schäden durch Strahlen		
A2-6.4.1	Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt: Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern; (3) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war. Dies gilt nicht für Schäden, - die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen; - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (1) Ansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die, gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag, aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben; (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen. A2-2.3 findet keine Anwendung.		
A2-6.4.2	Für das Umweltschadensrisiko gilt: Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Strahlen stehen. Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.		
		A2-7	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
		A2-7.1	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden - Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflichtrisiko), - Umweltschadens (Umweltschadensrisiko), für den Versicherungsschutz besteht.
		A2-7.2	Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach A2-7.1 ausschließlich (1) nach einer Betriebsstörung; (2) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.
		A2-7.3	Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß A2-7.1 und A2-7.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.
		A2-7.4	Die Feststellung der Betriebsstörung, oder die behördliche Anordnung oder die Ersatzvornahme einer Behörde müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
		A2-7.5	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, (1) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder (2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
		A2-7.6	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.5 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
		A2-7.7	Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen oder, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung, Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung bzw. einem Umweltschaden nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
		A2-7.8	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen (1) die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

- (2) im Ausland. Soweit hinsichtlich des regionalen Geltungsbereiches Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland besteht (A2-6.2), gilt dieser regionale Geltungsbereich auch für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

A2-8 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- A2-8.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
A2-2.3 findet keine Anwendung.
- A2-8.2 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
A2-2.3 findet keine Anwendung.
- A2-8.3 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie
- es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder
 - notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- A2-2.2.3 findet keine Anwendung.
- A2-8.4 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- A2-2.3 findet keine Anwendung.
- A2-8.5 Ansprüche der Versicherten untereinander
Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A2-8.6 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- A2-8.6 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- A2-8.7 Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden, Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen

- gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat,
- gefälligkeitshalber überlassen wurden,
- durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder
- sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A2-8.8	<p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Arbeit oder sonstigen Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache, Arbeit oder sonstigen Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>	A2-8.13	<p>Bergschäden, Bergbaubetrieb</p> <p>Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden; (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen. <p>Für das Umweltschadensrisiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiko gilt:</p> <p>Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächengeothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper) die nicht mittels Bohrung errichtet werden und wurden; - die Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.
A2-8.9	<p>Asbest</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p>	A2-8.14	<p>Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>
A2-8.10	<p>Genrisiken</p>	A2-8.15	<p>Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden; (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden; (3) wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen; (4) wegen Schäden aus <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;
A2-8.10.1	<p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. 		
A2-8.10.2	<p>Genetische Schäden</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.</p>		
A2-8.11	<p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. <p>Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p> <p>Für das Umweltschadensrisiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.</p> <p>Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p>		
A2-8.12	<p>Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen</p> <p>Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. <p>Dies gilt nicht, soweit für Ansprüche wegen Senkungen von Grundstücken, Erdbeben oder Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer Versicherungsschutz gemäß A1 besteht.</p>		

- (5) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher von Luftfahrzeuglandeplätzen.
- A2-8.16 Wasserfahrzeuge
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
 Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A2-8.17 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- A2-8.18 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen
 beruhen.
 Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A2-8.19 Entschädigungen mit Strafcharakter
 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- A2-8.20 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
 Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- A2-8.21 Sprengstoffe
 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.
- A2-8.22 Sprengungen
 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die bei Sprengungen entstehen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.
- A2-8.23 Kommissionsware
 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- A2-8.24 Kleckerschäden
 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder in ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
 Für das Umweltschadensrisiko gilt:
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- A2-8.25 Offshore
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.
 Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.
- A2-8.26 Tabakwaren
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen und Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z.B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z.B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.
 Dieser Ausschluss findet keine Anwendung bei landwirtschaftlichen Betrieben.
- A2-8.27 Fernleitungen (Pipelines)
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen, soweit es sich um sogenannte Pipelines handelt.
- A2-8.28 Geothermie
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden
 - als Bauherr von,
 - aus der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Baubetreuung von,
 - aus gutachterlichen Leistungen für,
 - aus Untersuchungen und Erkundungen (z. B. Probebohrungen) für,
 - aus der Errichtung von,
 - aus Bohrungen für,
 - aus dem Betrieb von
 Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden und wurden.
 Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch Brand oder Explosion.
- A2-8.29 Normalbetrieb
 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
 Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste (Öffnungsklausel).

	Für das Umweltschadensrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste (Öffnungsklausel).	A2-8.34 Grundwasser
A2-8.30	Schäden vor Vertragsbeginn Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind. Dies gilt nicht für während der Wirksamkeit einer unmittelbaren Vorversicherung eingetretene Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Vorversicherung noch nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, sofern Versicherungsschutz im Rahmen der Vorversicherung ausschließlich deswegen nicht besteht, weil eine zur Vorversicherung für derartige Schäden vereinbarte Nachmeldefrist verstrichen ist. Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz wird im Umfang dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages bis maximal zur Höhe der damals zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gültigen Versicherungssummen gewährt – es gilt somit der jeweils engere Versicherungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen. Solche Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.	A2-8.34.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch - Flächengeothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe) die nicht mittels Bohrung errichtet werden und wurden; - die Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.
A2-8.31	Schäden an Böden oder Gewässern auf Grundstücken des Versicherungsnehmers Für das Umweltschadensrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken an Böden oder an Gewässern des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.	A2-8.34.2 Schäden am Grundwasser Für das Umweltschadensrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch - Flächengeothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe) die nicht mittels Bohrung errichtet werden und wurden; - die Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.
A2-8.32	Erwerb belasteter Grundstücke Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren. Für das Umweltschadensrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.	A2-8.35 Klärschlamm, Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
A2-8.33	Abfälle	A2-8.36 Entwicklungsrisiko Für das Umweltschadensrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung beim Vorliegen einer Betriebsstörung.
A2-8.33.1	Fehlerhafte Deklaration von Abfällen Für das Umweltschadensrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.	A2-8.37 Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf halogenierte (dazu gehören auch chlorierte) Kohlenwasserstoffe sowie Stoffe, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zurückzuführen sind.
A2-8.33.2	Abfalldeponien Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.	A2-8.38 Zusätzliche Ausschlüsse Besteht Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für - die Betriebs-Haftpflichtversicherung für Baubetriebe sind auch Pflichten oder Ansprüche ausgeschlossen, für die gemäß A1-7.31 bis A1-7.35 kein Versicherungsschutz besteht; - die Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bauträger, Baubetreuer und Generalübernehmer sind auch Pflichten oder Ansprüche ausgeschlossen, für die gemäß A1-7.31 bis A1-7.36 kein Versicherungsschutz besteht; - die Bauherren-Haftpflichtversicherung sind auch Pflichten oder Ansprüche ausgeschlossen, für die gemäß A1-7.31 bis A1-7.34 kein Versicherungsschutz besteht;

- Vereine, Kirchengemeinden, Schaustellerbetriebe und Vergnügungseinrichtungen - KompaktSchutz – sind auch Pflichten oder Ansprüche ausgeschlossen, für die gemäß A1-7.31 kein Versicherungsschutz besteht;
- kurzfristige Haftpflichtwagnisse sind auch Pflichten oder Ansprüche ausgeschlossen, für die gemäß A1-7.31 bis A1-7.43 kein Versicherungsschutz besteht.

Zu A2-8:

Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Die Ausschlüsse in A2-8 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

A2-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

- A2-9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).
- A2-9.2 Versichert sind gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) hinsichtlich
- dem Allgemeinen Umweltrisiko;
 - mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken;
 - dem Umweltproduktisiko.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- (1) Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- (2) sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (3) Risiken im Zusammenhang mit Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

- A2-9.3 Der Versicherungsschutz gemäß A2-9.2 erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU - Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A2-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

- A2.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung).
- A2-10.2 Versichert sind gesetzliche Pflichten und Ansprüche bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung) hinsichtlich
- dem Allgemeinen Umweltrisiko;
 - mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken;
 - dem Umweltproduktisiko.

- A2-10.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- A2-10.4 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- A2-10.5 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A2-11 Nachhaftung

- A2-11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden (Schäden durch Umwelteinwirkungen und Umweltschäden) weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

- A2-11.2 A2-11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

A2-12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	
	Für das Umweltschadensrisiko gilt statt C-3.2:	
A2-12.1	Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.	(3) an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
A2-12.2	Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:	(4) am Grundwasser.
	(1) seine ihm gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,	Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des USchadG entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
	(2) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,	Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke einschließlich Gewässer des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für die über die Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.
	(3) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,	Für Grundstücke einschließlich Gewässer, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 und A2-10 kein Versicherungsschutz.
	(4) den Erlass eines Mahnbescheids,	A2-13.2 Betriebsstörungserfordernis
	(5) eine gerichtliche Streitverkündung,	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.
	(6) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.	A2-7.2 (2) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.29 Abs. 4 (Öffnungsklausel zum Umweltschadensrisiko) finden keine Anwendung.
A2-12.3	Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.	A2-13.3 Ausschlüsse
A2-12.4	Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.	Die in A2-1 bis A2-12 enthaltenen Ausschlüsse für das Umweltschadensrisiko gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:
A2-12.5	Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.	(1) Dekontaminationskosten
A2-12.6	Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.	Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen - Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, - eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.
A2-12.7	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).	Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
A2-13	Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadensrisiko	(2) Unterirdische Abwasseranlagen
	Falls besonders vereinbart, gilt:	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
A2-13.1	Umweltschäden auf Grundstücken, Böden, Gewässern und am Grundwasser	Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.
	Versichert sind - abweichend von A2-8.31 und A2-8.34.2 - beim Umweltschadensrisiko gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden	(3) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen
	(1) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
	(2) an Böden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, soweit von diesen Böden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.	

A3 Produkthaftpflichtrisiko

Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko besteht ausschließlich nach A3. Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen gemäß A1 ergänzend.

A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang von A1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

A3-2 Umweltproduktrisiko

Schäden im Sinne des Umweltproduktrisikos sind

- (1) Schäden durch Umwelteinwirkungen (A2-1.1 Umwelthaftpflichtrisiko),
 - (2) Umweltschäden (A2-1.2 Umweltschadensrisiko),
- die durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich ausschließlich nach A2 (Umweltrisikoversicherung).

A3-3 Vereinbarte Eigenschaften

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund einer vertraglichen Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

A3-4 Ausschlüsse

A3-4.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A3-4.2 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

A4	Ansprüche aus Benachteiligungen	
A4-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	<ul style="list-style-type: none"> - in Zusammenhang mit einer vorgenommenen Tätigkeit in den USA, Kanada, oder einem Land, in dem Common-Law gilt, sofern die Ansprüche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden.
	<p>Versichert ist im Umfang von A1 – abweichend von A1-7.9 und A1-7.10 – und den nachfolgenden Bestimmungen (A4) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschäden; - Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, <p>aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).</p>	A4-4.3
		<p>Kollektive Anspruchserhebungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die kollektiv erhoben werden, z. B. von Streitgenossenschaften, Verbänden, Gewerkschaften oder Betriebsräten; - im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfenmaßnahmen, z. B. Aussperrung, Streik.
A4-2	Versicherungsfall	
	<p>Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) während der Wirksamkeit der Versicherung. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen einen Versicherten zu haben.</p> <p>Der Anspruchserhebung in Textform steht die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gleich.</p>	
A4-3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes	
A4-3.1	<p>Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen, die vor Vertragsbeginn begangen wurden (Rückwärtsversicherung).</p> <p>Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Versicherten die Benachteiligung vor Beginn des Vertrages bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.</p>	
A4-3.2	<p>Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung</p> <p>Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, umfasst der Versicherungsschutz auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Versicherungsvertrag wegen Kündigung durch Zahlungsverzug beendet worden ist; - nach Beendigung dieses Versicherungsvertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen besteht. <p>Der Versicherungsschutz gilt im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsvertrages geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.</p>	
A4-4	Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen	
A4-4.1	<p>Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten, Weisungen oder sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p> <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p>	
A4-4.2	<p>USA, Kanada, Common-Law</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in den USA, Kanada oder einem Land geltend gemacht werden, in dem Common Law gilt; - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung eines Rechtes in den USA, Kanada oder einem anderen Land, in dem Common Law gilt; 	